



BEKANNTMACHUNG

gem. § 5 (2) UVPG* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 2 Anlage 1 Nr. 5 NUVPG* und § 7 Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Neubau eines Radweges und begleitender Gräben/Mulden
Rechtsgrundlage:	NStrG*
Vorhabenstandort:	Oldenburger Ring (L831) (Stadt Friesoythe)
Antragsteller:	Stadt Friesoythe, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe
Az.:	6611-2-831-2025.1
federführendes Amt:	Planungsamt

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Das Vorhaben umfasst den Neubau eines Radweges (2,5 m breit) auf einer Länge von ca. 1,45 km an der Straße Oldenburger Ring (L 831) und die dadurch erforderliche Anpassung der straßenbegleitenden Gräben bzw. Mulden.

Das Gesamtvorhaben führt nach Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei mehreren dieser Schutzgüter zu nachteiligen Umweltauswirkungen. In dem Bewertungsmaßstab des UVPG sind diese nachteiligen Auswirkungen aber in der Gesamteinschätzung nicht als erheblich zu beurteilen. Dies ist wie folgt zu begründen:

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können sich baubedingt temporär durch den Baustellenbetrieb im Straßenverlauf ergeben. Anlagebedingt sind Auswirkungen durch das veränderte Orts- und Landschaftsbild (verringertes un bebauter Straßenseitenraum) zu erwarten. Durch die Realisierung des Radweges im vorhandenen Straßenseitenraum werden Beeinträchtigungen grundsätzlich vermieden.

Der Verlust bislang un bebauten Straßenseitenraums (ca. 3.600 m²) ist nicht vermeidbar. Aufgrund der geplanten Radwegbreite von 2,5 m wird die Anpassung der vorhandenen Entwässerungsgräben bzw. Mulden erforderlich. Da der Radweg und die Entwässerungseinrichtungen innerhalb der in der Vergangenheit genehmigten Straßentrasse liegen, sind erhebliche Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten. Dies begründet sich auch darin, dass keine höherwertigeren Strukturen wie Gehölze überplant werden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden nicht prognostiziert. Oberflächenwasser wird weiterhin seitlich versickert bzw. abgeleitet.

Schutzwürdiger Boden in Form von Plaggenesch oder archäologische Auffälligkeiten sind nicht betroffen.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme insgesamt, der Vorhersehbarkeit der nachteiligen Auswirkungen und dem begrenzten betroffenen Personenkreis ist unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG zu konstatieren und damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Andere nachteilige Auswirkungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht im Verfahren berücksichtigt.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 15.05.2025

Im Auftrage
Thole

***Fundstellen**

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359) in der derzeit gültigen Fassung.

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.